

# **BGer 6B\_805/2019 vom 9. Juli 2019**

Bundesgericht, 2019-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_805\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_805_2019)

FR: TF 6B\_805/2019 du 9 juillet 2019

IT: TF 6B\_805/2019 del 9 luglio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_,

### **E. 2**

Mit der Beschwerde in Strafsachen kann auch die Verletzung von Verfassungsrecht gerügt werden ( Art. 95 BGG ). Die zusätzlich erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist ausgeschlossen (vgl. Art. 113 BGG ).

### **E. 3**

Offen bleiben kann, ob die Beschwerdeführer vorliegend unter dem Gesichtswinkel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG in der Sache zur Beschwerde legitimiert sind.

### **E. 4**

Anfechtungsobjekt des bundesgerichtlichen Verfahrens ist allein der kantonale letztinstanzliche Entscheid ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Von vornherein nicht eingetreten werden kann auf die Beschwerde daher, soweit sich die Beschwerdeführer darin z.B. ausführlich auch zu anderen Verfahren äussern oder inhaltlich die Einstellungsverfügung kritisieren und die Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft beanstanden, ohne einen hinreichend konkreten Bezug auf das vorinstanzliche Verfahrensdossier und den angefochtenen Beschluss herzustellen.

Das Obergericht hatte im angefochtenen Beschluss ausschliesslich über die Rechtmässigkeit der Nichtanhandnahme zu befinden. Nicht zum Gegenstand des Verfahrens gehören allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche bzw. sonstige Entschädigungen. Auf die entsprechenden Anträge kann aus diesem Grund ebenfalls nicht eingetreten werden.

### **E. 5**

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt unter anderem voraus, dass auf die massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht verletzt ist ( BGE 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und der Anfechtung des Sachverhalts besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176).

### **E. 6**

Die Beschwerdeführer zeigen in ihrer Beschwerde nicht auf, inwiefern das Obergericht Recht verletzt haben soll. Die wahllose Anrufung von Konventions-, Verfassungs- und

Gesetzesnormen genügt dazu ebenso wenig wie die Schilderung der Sachlage aus subjektiver Sicht oder die blosser Wiederholung der eigenen Standpunkte und das beliebige Stellen von zahlreichen Anträgen. Die Beschwerdeführer rügen insbesondere eine Verletzung des rechtlichen Gehörs; sie seien nicht vorgeladen sowie befragt und ihre formrichtig und rechtzeitig angebotenen Beweise (wie z.B. eine Befragung des Werkstattleiters als Zeugen, die Offenlegung von E-Mail-Verkehr oder der Mitschnitt eines Telefongesprächs) seien nicht abgenommen worden. Indessen lag es bei der vorliegenden Nichtanhandnahme in der Natur der Sache, dass keine Untersuchung eröffnet wurde. Mit den Erwägungen des Obergerichts im angefochtenen Beschluss setzen sich die Beschwerdeführer gar nicht bzw. allenfalls rudimentär auseinander. Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung ( Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG ). Das ist auch der Fall, soweit die Beschwerdeführer eine "Dauerfehlbesetzung" insbesondere in Bezug auf die vorsitzende Oberrichterin rügen. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht, inwiefern der angefochtene Beschluss gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte.

#### **E. 7**

Die Beschwerdeführer kritisieren die Höhe der Sicherheitsleistung von Fr. 1'000.-. Inwiefern Art. 383 StPO oder eine andere Norm verletzt sein könnte, sagen die Beschwerdeführer indessen nicht.

#### **E. 8**

Ohne dass sich das Bundesgericht zu allen Vorbringen in der Beschwerde ausdrücklich äussern müsste, kann darauf mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Ihre finanzielle Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten zu berücksichtigen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.